

23/SN-300/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	95-GE / 19 98.
Datum:	21. Okt. 1998
Verteilt	22. 10. 98 ✓

Dr. Scheffbeck

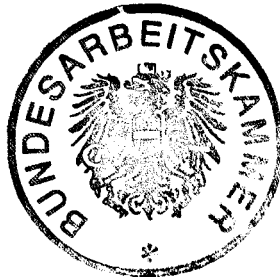
<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	DW	3139	<i>Datum</i>
-	BP/Ec/Kr-GST Mag Eckl		FAX	3700	13.10.98

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studentenheimgesetz geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

HT
Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA
Inge Kaizar
Mag Inge Kaizar


Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
GZ 68.190/9-I/D/7/98	BP/EC/Kr	Mag. Eckl	FAX	3139 3700	8.10.1998

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studentenheimgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der Entwurf begrüßt, dies betrifft insbesondere alle Maßnahmen, die auf mehr Transparenz, Rechtssicherheit und verstärkte Berücksichtigung studentischer Interessen abzielen. Diese Bestimmungen stellen im speziellen Bereich der Studentenheime einen sinnvollen Ausbau des KonsumentInnenschutzes dar.

Positiv bewertet wird auch der vorgeschlagene Investitionsförderungsplan, der künftig eine mittelfristige Vorausschau ermöglicht und unter Einbeziehung der betroffenen "Anbieter" und "Nachfrager", d.h. Heimträger und studentische Vertretung, erstellt werden soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen werden allerdings seitens der BAK noch folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vorgeschlagen:

Zu § 5 Abs. 2 (Benützungsvertrag):

Die Regelung, daß der Benützungsvertrag künftig Angaben über den Heimplatz, den Vertragszeitraum, die Kündigungsfristen, die Höhe des Entgelts, die Kautionsklausel sowie die Heimordnung und das Heimstatut zu enthalten hat, wird ausdrücklich begrüßt. **Es wird zudem angeregt, auf dieser Grundlage einen österreichweit einheitlichen Benützungsvertrag zu konzipieren.**

Im Hinblick auf die Kautionsklausel sollte ferner vorgesehen werden, daß diese in Form eines Sparbuches erlegt werden kann, welches der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner - soweit keine Schäden aufgetreten sind - nach Beendigung des Benützungsverhältnisses inklusive der mittlerweile aufgelaufenen Zinsen zurückzuerstatten ist.

Zu § 5 Abs. 3 (Leistungsnachweis):

Bei der Regelung der erforderlichen Leistungsnachweise sollte präzisiert werden, daß hier auf die Regelung im FLAG 1992, die auch für die Mitversicherung gilt, Bezug genommen wird. Dadurch wären auch die Sondertatbestände, die in der derzeitigen Formulierung nicht enthalten sind (z.B. Auslandssemester, Krankheit), berücksichtigt. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, daß auch jene Studierenden nicht benachteiligt werden, bei denen es aufgrund von Berufstätigkeit neben dem Studium zu Studienzeitverzögerungen kommt.

Zu § 5 a (Gastverträge):

In diesem Zusammenhang wird angeführt, daß durch die Möglichkeit, Gastverträge abzuschließen, die Heimpreise für die Studierenden möglichst gering gehalten werden sollen.

Es werden aber keine näheren Angaben darüber gemacht, in welchem Ausmaß sich die Heimpreise tatsächlich vermindern. Darüber hinaus fehlen Informationen, was unter "sonstiger Ausbildung" sowie "höherem Benützungsentgelt" zu verstehen ist. **Diesbezüglich sollten noch Präzisierungen vorgenommen werden.**

Aus Sicht der BAK darf die Möglichkeit des Abschlusses von Gastverträgen jedenfalls keineswegs dazu beitragen, daß Personen mit Gastverträgen gegenüber Studierenden bei der Platzvergabe aus wirtschaftlichen Überlegungen bevorzugt werden. Die Festlegung, daß Gastverträge erst nach Beginn des Studienjahres abgeschlossen werden dürfen, wird daher begrüßt. Es sollte aber auch hier eine genauere Definition vorgenommen werden, da z.B. das Studienjahr an Akademien zum Teil schon im September beginnt.

Zu § 11 Abs. 1 (Heimplatzvergabe):

Diesbezüglich ist anzumerken, daß die Bestimmung, wonach die Bereitstellung von Heimplätzen für ausländische Studierende "in angemessenem Umfang" zu erfolgen hat, zu vage ist. Darüber hinaus kann der Benützungsvertrag auf die Dauer des gewährten Stipendiums beschränkt werden.

Im Hinblick darauf, daß nicht alle ausländischen Studierenden die Anspruchskriterien für ein Stipendium erfüllen und künftig vermutlich auch mit vermehrten Anfragen von Studierenden aus EU-Beitrittswerberländern zu rechnen ist, sollte diese Regelung nochmals einer Überprüfung unterzogen bzw. eine Präzisierung vorgenommen werden.

Zu § 12 Abs. 3 (Kündigung):

Im Hinblick auf die wichtigen Kündigungsgründe bei längerfristigen Verträgen, die seitens der HeimbewohnerInnen zwecks Kündigung in kurzer Zeit geltend gemacht werden können, **sollte anstelle der taxativen Aufzählung die Formulierung "Wichtige Gründe**

sind insbesondere ..." gewählt werden, um die Mobilität und Flexibilität der Studierenden zu erhöhen.

Zu § 17 (Datenerhebung, Investitionsförderungsplan):

Im Hinblick auf die Datenerhebung wird vorgeschlagen, auch den Anteil der sozial bedürftigen StudentenheimbewohnerInnen statistisch zu erfassen, da die Beschränkung auf BezieherInnen von SchülerInnen- bzw. Studienbeihilfe zu eng gefaßt erscheint.

Darüber hinaus wurde bereits eingangs darauf verwiesen, daß die künftige Entwicklungsplanung in einem Gremium unter Einbeziehung aller Betroffenen begrüßt wird. Dadurch erfolgt auch eine Erhöhung der Transparenz, die im Hinblick auf den Einsatz von öffentlichen Mitteln geboten erscheint.

Allerdings wird im Hinblick auf die Formulierung "Der Investitionsförderungsplan ist jährlich zu aktualisieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen" gefordert, daß die Investitionsförderungspläne jedenfalls dem Nationalrat zur Verfügung gestellt werden müssen. Zudem verlangt die BAK, daß künftig in den Hochschulbericht, der im Abstand von zwei Jahren erscheint, ein eigenes "Heim"-Kapitel aufgenommen wird, das auch über die Investitionspläne informiert.

Ferner wird vorgeschlagen, die vorgesehenen Schutzbestimmungen dahingehend zu ergänzen, daß den HeimbewohnerInnen auch ein wirksamer Preisschutz zuteil wird. Daher sollten fixe Preisobergrenzen festgelegt werden können. Für die Verankerung eines Höchstentgelts, das von den HeimbewohnerInnen verlangt werden darf, könnte eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers vorgesehen werden. Dieser hätte nach erfolgtem Anhörungsverfahren in der Verordnung unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Sozialverträglichkeit derartige Preisobergrenzen für die einzelnen Zimmerkategorien festzulegen.

Ferner sollte es HeimbewohnerInnen bei Bedarf möglich sein, auch während der Sommermonate im Heim zu verbleiben. Dieser "Bedarf" sollte sich allerdings nicht nur auf das Kriterium "studienbedingt" beziehen, sondern auch auf eine allfällige Berufstätigkeit am Studienort.

Des weiteren wird angesichts starker personeller Fluktuationen auf Seiten der Heimvertretung auch angeregt, diesen **regelmäßig Schulungen** zu einschlägigen legislativen Änderungen anzubieten. Darüber hinaus sollte die **Frage der Notwendigkeit eines besonderen Kündigungsschutzes für HeimvertreterInnen** nochmals einer Prüfung unterzogen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:

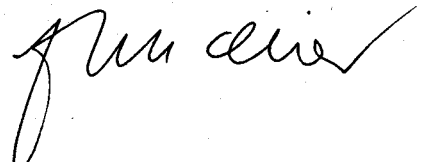


Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:

i.V.



Franz Mrkvicka

